



Brüssel, 21. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN IDENTIFIZIERUNG UND DER VERTRAUENSDIENSTE FÜR ELEKTRONISCHE TRANSAKTIONEN

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die betroffenen Akteure, insbesondere Vertrauensdiensteanbieter, Anbieter notifizierter elektronischer Identifizierungssysteme und solchen Systemen vertrauende Parteien, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gilt die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt⁴ ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

1. VERTRAUENSDIENSTE

Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 darf die Erbringung von Vertrauensdiensten im Gebiet eines Mitgliedstaats durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter nicht aus Gründen beschränkt

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

werden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 dürfen „qualifizierte Vertrauensdienste“ nur von in der EU niedergelassenen Vertrauensdiensteanbietern oder von Vertrauensdiensteanbietern aus einem Drittland, mit dem die EU eine internationale Übereinkunft über die Anerkennung von Vertrauensdiensten geschlossen hat, erbracht werden.

Ab dem Austrittsdatum gelten Vertrauensdiensteanbieter, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 als Vertrauensdiensteanbieter aus einem Drittland. Sie werden sich folglich nicht mehr auf Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 stützen können. Außerdem werden Vertrauensdienste, die von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbietern erbracht werden, in der EU nicht mehr als „qualifizierte Vertrauensdienste“ gelten.

2. ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNGSSYSTEME

Für den Fall, dass für den Zugang zu einem von einer öffentlichen Stelle in einem Mitgliedstaat erbrachten Online-Dienst nach nationalem Recht oder aufgrund der Verwaltungspraxis eine elektronische Identifizierung mit einem elektronischen Identifizierungsmittel und mit einer Authentifizierung erforderlich ist, sieht Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vor, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes elektronisches Identifizierungsmittel im ersten Mitgliedstaat für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung für diesen Online-Dienst anerkannt wird, sofern bestimmte in diesem Artikel genannte Bedingungen erfüllt sind, nämlich vor allem, dass das betreffende elektronische Identifizierungsmittel im Rahmen eines elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt worden ist, das in der von der Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 veröffentlichten Liste aufgeführt ist.

Ab dem Austrittsdatum werden elektronische Identifizierungssysteme, die das Vereinigte Königreich vor dem Austrittsdatum gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert hat, von den EU-27-Mitgliedstaaten nicht mehr gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt.

Auf der Website der Kommission zu Vertrauensdiensten und elektronischer Identifizierung (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/policies/trust-services-and-identification>) sind allgemeine Informationen über die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien